

S A T Z U N G

des Fördervereins der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesamtschule

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Name des Vereins lautet:
Förderverein der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesamtschule,
Duisburg-Hamborn e. V.
2. Sein Sitz ist Duisburg-Hamborn, und er ist in das Vereinsregister Duisburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesamtschule und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung.
2. Er fördert Projekte dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die dem Gemeinschaftsleben der ganzen Schule und dem der einzelnen Klassen oder dem der Arbeitsgemeinschaften dienen.
4. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretungen, soweit sie die Schulpflichtigkeit in ihrer Arbeit unterstützt und nicht durch den Etat der Schulbehörde gesichert ist.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

1. Mitglieder können werden:
 1. natürliche Personen
 2. juristische Personen
2. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitritt erklärt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres oder bei Neueintritt innerhalb eines Monats zu entrichten. Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig.
Die Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen und können Anträge stellen. Ungeachtet des Geschlechts können nur solche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss

zu 2.: Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Mindestfrist von 3 Monaten - Datum Poststempel - zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich ge-

genüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

zu 3.: Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den in § 2 der Satzung aufgeführten Vereinszielen zuwider handelt, sich vereinschädigend betätigt oder sonst die Satzung trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Der Ausschluss muss dem Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit beschlossen und mit schriftlicher Begründung zugestellt werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Beschwerde auf ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft. Beiträge sind nicht nach zu erheben, wenn der Ausschluss wirksam wird. Bei Beitragsrückständen kann die schriftliche Zahlungsaufforderung erfolgen. Ungeachtet der Zahlung bei Beitragsrückständen ist der Ausschluss möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

§ 5

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Gesamtberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes (Amtsdauer 2 Jahre)
 - d) Neuwahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Neufestsetzung des Beitrages und Art der Zahlung
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderung und Auflösung des Vereins
 - g) Festlegung und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Rechte des Vorstandes
1. Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungsbeginn unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
 2. Außerordentliche Versammlungen sind anzusetzen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen.
 3. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Alle von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind von dem Schriftverkehr im Wortlaut niederzuschreiben und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind offen. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen.
 7. Anträge der Vereinsmitglieder, über die eine Mitgliederversammlung eine Entscheidung treffen soll, sind rechtzeitig vor ihrer Einberufung beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat solche Anträge bei der Aufstellung der Tagesordnung

zu berücksichtigen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder den Antrag befürworten.

§ 6

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Wiederwahl von einem der beiden Kassenprüfer in unmittelbarer Folge ist zulässig.

III. Der Vorstand

§ 7

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsitzenden
- b. einem Stellvertreter
- c. dem Kassierer
- d. dem stellvertretenden Kassierer
- e. dem Schriftführer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand zweimal im Jahr und aus besonderen Anlässen ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind und unter diesen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er kann Zahlungen gegen alleinige Quittungen annehmen. Bei Abhebungen vom Konto des Vereins sind die Unterschriften eines Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und eines weiteren Vorstandsmitgliedes notwendig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beantragt werden kann oder automatisch eintritt, wenn der Verein weniger als 10 Mitglieder hat, fällt das Vermögen der Stadt Duisburg zu, die es dann für die in § 2 genannten Schule verwenden muss. Sollte diese Schule dann nicht mehr bestehen, dann soll das Vermögen an eine Schule für geistig behinderte Kinder in Duisburg übergehen.

§ 11

Ein ausgeschiedenes Mitglied kann keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens geltend machen.

§ 12

Die Übernahme eines Amtes erfolgt ehrenamtlich.

§ 13

Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 14

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

von der Mitgliederversammlung beschlossen am: 06.09.2000